

5. GBO § 39, ZVG §§ 128, 130 (*Eintragung von Grundschulden vor Eintragung des Zuschlagsbeschlusses im Grundbuch*)

1. In dem Zeitraum zwischen dem Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren und der Eintragung des Zuschlagsbeschlusses im Grundbuch ist das Grundbuchamt nach § 39 GBO und § 130 Abs. 3 ZVG gehindert, durch den Ersteher bewilligte Grundpfandrechte im Grundbuch zu vollziehen.
2. § 130 Abs. 3 ZVG soll verhindern, dass der Ersteher nach dem durch den Zuschlagsbeschluss erfolgten materiell-rechtlichen Eigentumserwerb den Rang und die Realisierbarkeit eventuell nach § 128 ZVG zu bestellender Sicherungshypothenken beeinträchtigt.
3. Das Grundbuchamt darf derartige Eintragungsanträge des Erstehers oder Dritter im Grundbuch nicht vollziehen, aber auch nicht zurückweisen oder eine Zwischenverfügung erlassen, sondern hat diese im Verfahren solange nicht zu behandeln, bis ein nach § 130 Abs. 1 gestelltes Ersuchen des Vollstreckungsgerichts im Grundbuch vollzogen ist.

(Leitsätze nicht amtlich)

Landgericht Gera, Beschluss vom 19.3.2002 – 5 T 65/01 –, mitgeteilt von Johannes Holzer, Richter am LG

Zum Sachverhalt:

In dem Versteigerungsverfahren zur Aufhebung der Erbgemeinschaft wurde der Versteigerungsvermerk 1997 in das Grundbuch eingetragen. Den Zuschlag erhielt am 30.6.1998 der Beteiligte. Der Zuschlagsbeschluss wurde rechtskräftig.

Am 6.8.1998 bestellte der Beteiligte zugunsten der A-GmbH zwei Briefgrundschulden. Die A-GmbH beantragte die Eintragung der Grundschulden und wies unter Vorlage einer Kopie des Zuschlagsbeschlusses unter Bezugnahme auf § 130 Abs. 3 ZVG darauf hin, dass der Grundschuldbesteller Eigentümer des Grundstücks geworden sei. Die Grundschulden wurden am 21.8. und 2.9.1998 unter lfd. Nrn. 1 und 2 eingetragen.

Die A-GmbH trat die Grundschulden mit notariell beglaubigter Erklärung vom 25.8. und 9.9.1998 an die Beschwerdeführerin ab. Die Abtretungen wurden am 28.4.2000 in das Grundbuch eingetragen.

Am 20.4.2000 ging bei dem Grundbuchamt das Ersuchen des Vollstreckungsgerichts ein, in dem um die Eintragung des Erstehers als Eigentümer sowie die Eintragung diverser Sicherungshypothenken gebeten wurde. Diese wurden eingetragen. Entgegen dem Ersuchen erfolgte die Eintragung nicht unmittelbar im Anschluss an etwa bestehen gebliebene Rechte, sondern im Nachrang zu den unter lfd. Nrn. 1 und 2 eingetragenen Grundschulden.

Am 17.10.2000 wurden zugunsten der Gläubiger aller Sicherungshypothenken Amtswidersprüche hinsichtlich der Rangrichtigkeit der Grundschulden in das Grundbuch eingetragen. Das Grundbuchamt ging davon aus, dass die Grundschulden entgegen der Bestimmung des § 130 Abs. 3 ZVG in nicht zulässiger Weise eingetragen worden seien.

Gegen die Eintragung dieser Widersprüche wurde Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeführerin meint, dass sie die ihr abgetretenen Grundschulden mit dem Erstrang gutgläubig erworben habe. Das Grundbuch sei deshalb trotz einer möglichen Gesetzesverletzung nicht materiell unrichtig geworden. Das Grundbuchamt habe aus diesem Grunde die Amtswidersprüche nicht eintragen dürfen, so dass sie wieder zu löschen seien.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

(...)

II. 2. b. Das Grundbuchamt hat die verfahrensgegenständlichen Amtswidersprüche zu Unrecht eingetragen.

Die Eintragung eines Amtswiderspruchs nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GBO ist nur dann zulässig, wenn eine Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen wurde und dadurch das Grundbuch unrichtig geworden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, weil das Grundbuchamt zwar bei der Eintragung der zu Gunsten der A-GmbH bestellten Grundschulden gesetzliche Vorschriften missachtet hat (dazu unter aa.), das Grundbuch zum Zeitpunkt der Eintragung des Widerspruchs aber richtig war (dazu unter bb.).

aa. Das Grundbuchamt hat bei der Eintragung der verfahrensgegenständlichen Grundschulden gesetzliche Vorschriften verletzt, weil sowohl gegen § 39 GBO als auch gegen § 130 Abs. 3 ZVG verstößen wurde.

Der Beteiligte hat im Zwangsversteigerungsverfahren das Eigentum gem. §§ 89, 90 Abs. 1 ZVG mit der Verkündung des Zuschlags am 30.6.1998 erworben. Der Eigentumserwerb erfolgte außerhalb des Grundbuchs und wurde erst durch seine – berichtigende – Eintragung aufgrund des Ersuchens des Vollstreckungsgerichts am 28.4.2000 nachvollzogen.

In der zwischen der Erteilung des Zuschlags und seiner Eintragung liegenden Zeit war zwar der Beteiligte materiell-rechtlich Eigentümer des Grundstücks. Das Grundbuchamt war jedoch an der Eintragung der Grundschulden bereits durch den Voreintragungsgrundsatz des § 39 GBO gehindert (Meyer-Stolte, Rpfleger 1983, 240, 241). Die Bestimmung stellt zwar nur eine Ordnungsvorschrift dar. Sie soll jedoch erreichen, dass das Grundbuch in allen Entwicklungsstufen klar und verständlich wiedergegeben wird und muss deshalb durch das Grundbuchamt stets beachtet werden (Demharter § 39 Rdnr. 1). Eine Nichtbeachtung des § 39 GBO ist somit als Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften i.S.d. § 53 Abs. 1 Satz 1 GBO anzusehen.

Das Grundbuchamt hat ferner § 130 Abs. 3 ZVG nicht beachtet. Nach dieser Bestimmung darf eine Eintragung eines Rechts, das der Ersteher an dem Zuschlagsgrundstück bewilligt hat, vor der Erledigung des Eintragungsersuchens des Vollstreckungsgerichts (gem. § 130 Abs. 1 ZVG) nicht im Grundbuch vollzogen werden. Der Sache nach handelt es sich um eine spezielle Ausprägung des § 39 GBO für den Zeitraum zwischen der Zuschlagserteilung und deren berichtigendem Nachvollzug im Grundbuch. Die Bestimmung soll verhindern, dass der Ersteher nach dem materiell-rechtlichen Erwerb des Eigentums durch den Zuschlagsbeschluss Grundpfandrechte bestellt und dadurch den Rang und die Realisierbarkeit eventueller nach § 128 ZVG zu bestellender Sicherungshypothenken beeinträchtigt (Meyer-Stolte, Rpfleger 1983, 240, 241). Das Grundbuchamt darf deshalb Eintragungsanträge des Erstehers oder Dritter nicht vollziehen, aber auch nicht zurückweisen oder eine Zwischenverfügung nach § 18 Abs. 1 GBO erlassen. Es ist vielmehr gehalten, solche Anträge solange verfahrensmäßig nicht zu behandeln, bis ein nach § 130 Abs. 1 ZVG gestelltes Ersuchen des Vollstreckungsgerichts im Grundbuch vollzogen ist (hierzu Meyer-Stolte, Rpfleger 1983, 240, 241; Schiffhauer, Rpfleger 1979, 353).

Auch diese Bestimmung wurde nicht beachtet: Die Eintragung der Grundschulden erfolgte am 21.8.1998 und 2.9.1998, die Eintragung des Ersuchens des Vollstreckungsgerichts aber erst am 18.4.2000.

Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften i.S.d. § 53 Abs. 1 Satz 1 GBO ist deshalb zu bejahen.

bb. Die Eintragung des Amtswiderspruchs erfolgte gleichwohl zu Unrecht.

§ 53 Abs. 1 Satz 1 GBO hat, wie bereits eingangs dargestellt, zur weiteren Voraussetzung, dass das Grundbuch auch materiell i.S.d. § 894 BGB unrichtig ist, weil nur ein mit der wahren Rechtslage nicht übereinstimmender Buchinhalt bei einem gutgläubigen Rechtserwerb zu Schäden und damit zu einer Haftung des Staates führen kann. Nur davor soll aber die Eintragung des Amtswiderspruchs schützen.

Entgegen der Auffassung des Grundbuchamts war das Grundbuch zum Zeitpunkt der Eintragung der Amtswidersprüche nicht unrichtig. Der gutgläubige Erwerb der Grundschulden durch die Beschwerdeführerin (§ 892 Abs. 1 BGB) hat vielmehr dazu geführt, dass das Grundbuch zum Zeitpunkt der Eintragung des Amtswiderspruches richtig war.

Die Grundschulden sind trotz des Verstoßes gegen § 39 GBO und § 130 Abs. 3 ZVG materiell-rechtlich entstanden. § 39 GBO stellt lediglich eine Ordnungsvorschrift dar, die zwar von dem Grundbuchamt zwingend zu beachten ist. Eine Nichtbeachtung der Vorschrift führt jedoch zu einem wirksamen Rechtserwerb (*Demharter* § 39 Rdnr. 1).

Gleiches gilt für den Verstoß gegen § 130 Abs. 3 ZVG: Die Bestimmung beinhaltet lediglich ein relatives Verfügungsverbot gegenüber den durch sie geschützten Voreigentümern – hier die Beteiligten zu 3. und 4. Das hat zur Folge, dass nach dem Zuschlag, aber vor der Eintragung des Erwerbers eingetragene Grundpfandrechte wirksam entstehen. Ob sie den mit dem Ersuchen gem. § 130 Abs. 1 ZVG nach § 128 ZVG eingetragenen Sicherungshypothenken im Rang vorgehen (so *Meyer-Stolte*, Rpfleger 1983, 240, 241; *Hornung*, Rpfleger 1980, 249, 252), kann vorliegend offen bleiben, weil der Rang jedenfalls so im Grundbuch verlautbart wurde und von der Beschwerdeführerin gutgläubig gem. § 892 Abs. 1 BGB erworben wurde.

Die Beschwerdeführerin hat einen gutgläubigen Erwerb behauptet. Nähere Darlegungen hierzu sind im Verfahren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GBO nicht erforderlich, es sei denn, dass eine Bösgläubigkeit mit Sicherheit feststeht (BayObLG Mitt-BayNot 1991, 79, 80). Das ist aber ausweislich des Akteninhalts nicht der Fall. Die Beschwerdeführerin konnte sich deshalb auf die Richtigkeit des Grundbuchs auch hinsichtlich des eingetragenen Ranges verlassen und hat die Grundschulden durch die Abtretung mit den im Grundbuch eingetragenen Rangverhältnissen erworben.

Eine materiell-rechtliche Unrichtigkeit bestand mithin nicht, so dass das Grundbuch richtig war und die Amtswidersprüche nicht eingetragen werden durften.

Das Grundbuchamt war aus diesem Grunde anzuweisen, die eingetragenen Amtswidersprüche zu löschen.

Anmerkung:

So einfach geht es natürlich nicht. Es ist keineswegs richtig, dass der Rang der Grundschulden vor den Sicherungshypothenken aus der Zwangsversteigerung von der Zessionarin „gutgläubig“ gem. § 892 Abs. 1 BGB erworben wurde.“

Wenn der Ersteher sein Meistgebot im Verteilungstermin (§ 49 Abs. 1, § 107 Abs. 2 ZVG) nicht zahlt, haben die Beteiligten Befriedigung aus der Forderung gegen ihn zu suchen. Das Vollstreckungsgericht erzwingt die Erfüllung der Zahlungspflicht des Erstehers nicht; die Berechtigten haben die Forderung gegen ihn selbst geltend zu machen. Diese gebührt als Ersatz für das versteigerte Grundstück allerdings zunächst dem Eigentümer bei Zuschlag; sie ist (wie vordem das Grundstück) beschlagnahmt, als Verwertungserlös somit der staatlichen Zwangsgewalt, oder einfacher, der Erlösverteilung

durch das Vollstreckungsgericht (§§ 105 ff. ZVG) unterstellt. Gläubiger eines Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstück (§ 10 ZVG) können sie gegen den Ersteher daher nur geltend machen, wenn (und soweit) sie ihnen zugewiesen ist. Dies erfolgt mit Überweisung in Ausführung des Teilungsplans durch gerichtlichen Beschluss (§ 118 Abs. 1 ZVG). Für einen Erlösüberschuss, der nach Deckung aller Gläubigeransprüche (insbesondere in der Auseinandersetzungsversteigerung zur Teilung, § 753 Abs. 1 BGB) unverteilt bleibt, enden mit Ausführung des Teilungsplans die Beschlagnahmewirkungen. Ihn kann damit fortan der berechtigte Eigentümer bei Zuschlag selbst geltend machen. Zur Sicherung der Ansprüche, die aus übertragenen Forderungen zu befriedigen sind, und zur Sicherung des dem Grundstückseigentümer bei Zuschlag verbleibenden Erlösüberschusses werden an dem versteigerten Grundstück Sicherungshypothenken eingetragen (§ 128 Abs. 1 und 2 ZVG). Deren Eintragung hat das Vollstreckungsgericht zu veranlassen (§ 130 Abs. 1 ZVG). Den Sicherungshypothenken der am Grundstück Berechtigten gebührt der Rang ihrer Ansprüche (§ 128 Abs. 1, §§ 10–12 ZVG), der Sicherungshypothek des (vormaligen) Eigentümers sodann nächstoffene Rangstelle. Die Sicherungshypothenken entstehen mit der Grundbucheintragung (§ 128 Abs. 3 S. 1 ZVG). Erst dann, damit im Rang nach all diesen Sicherungshypothenken, dürfen Rechte an dem versteigerten Grundstück eingetragen werden, die der Ersteher bewilligt hat (§ 130 Abs. 3 ZVG). Geht der Antrag auf Eintragung eines vom Ersteher bewilligten Rechts nach dem Eintragungssuchen des Vollstreckungsgerichts beim Grundbuchamt ein, dann gewährleistet bereits § 17 GBO nachrangige (§ 45 Abs. 1 GBO) Erledigung. Das will § 130 Abs. 3 ZVG nicht nochmals regeln. Die Bestimmung legt vielmehr fest, dass der Ersteher, bevor er als Eigentümer eingetragen ist, bereits die Eintragung eines Rechts an dem versteigerten Grundstück bewilligen kann, dass jedoch „durch eine derartige Bewilligung die Rangordnung der auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts einzutragenden Rechte nicht gestört werden darf“ (hierwegen zur Entstehungsgeschichte *Jaeckel/Güthe*, ZVG, 7. Aufl. 1937, Rdnr. 15 zu §§ 130, 131). Damit wird gewährleistet, dass frühzeitig vom Ersteher bewilligte „neu einzutragende Rechte ihre Rangstelle hinter den nach § 130 Abs. 1 ZVG einzutragenden Sicherungshypothenken finden“ (*Jaeckel/Güthe* a.a.O.).

Eine vom Ersteher bewilligte Eintragung eines Rechts an dem versteigerten Grundstück, die unter Verstoß gegen § 130 Abs. 3 ZVG vor Erledigung des Eintragungssuchens des Vollstreckungsgerichts erfolgt ist, ist nicht nötig. Die Berechtigten der Forderung gegen den Ersteher und des Erlösüberschusses können dann, weil der Versteigerungsvermerk noch eingetragen ist, nach ganz allgemeiner und zutreffender Ansicht aber beanspruchen, dass ihre Sicherungshypothenken den Vorrang vor dem verbotswidrig eingetragenen Recht erhalten (*Dassler/Schiffhauer*, ZVG, 12. Aufl. 1991, Rdnr. 31 zu § 130; *Jaeckel/Güthe* a.a.O.; *Korintenberg/Wenz*, 6. Aufl. 1935, Anm. 6 zu § 130). Damit ist schon zum Ausdruck gebracht, dass ein vom Ersteher bewilligtes Recht mit Eintragung unter Verstoß gegen § 130 Abs. 3 ZVG durch gutgläubigen Erwerb (§ 892 BGB) Rang vor den auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts einzutragenden Sicherungshypothenken nicht erlangen kann. Gutgläubigen Erwerb kann § 892 BGB überdies nicht ermöglichen, weil der Ersteher erst bei Erledigung des Grundbuchersuchens des Vollstreckungsgerichts als Grundstückseigentümer eingetragen wird (§ 130 Abs. 1 ZVG). Bis dahin garantiert das Grundbuch gutgläubigen Erwerb nicht; es verlautbart nicht, dass der durch den Zuschlagsbeschluss legitimierte Ersteher (wie im Fall des LG Gera) Eigentümer des Grundstücks frei von Sicherungshypo-

theken für die Forderung aus dem übertragenen oder freigestellten Meistgebot ist.

Aber auch mit Abtretung kann eine unter Verstoß gegen § 130 Abs. 3 ZVG eingetragene Grundschuld gutgläubig nicht mit Rang vor den erst noch einzutragenden Sicherungshypothenken aus der Zwangsversteigerung erworben werden. Berechtigter dieser wirksam entstandenen Grundschuld ist zwar der eingetragene (und durch Briefbesitz ausgewiesene) Gläubiger. Aber es ist bei Abtretung im Grundbuch (entgegen der Behauptung des LG Gera) nicht eingetragen, dass sie Rang vor den erst später einzutragenden Sicherungshypothenken aus der Zwangsversteigerung hat. Der Zwangsversteigerungsvermerk, der bei Zession noch eingetragen ist, weist vielmehr das Gegenteil aus. Dieser macht nicht nur das mit der Beschlagnahme bewirkte Verfügungsverbot des schuldnerischen Grundstückseigentümers (§ 23 Abs. 1 S. 1 ZVG; § 892 Abs. 1 S. 2 BGB) grundbuchersichtlich. Er sichert auch die Verfahrensdurchführung mit Versteigerung des Grundstücks und Zuteilung des Verwertungserlöses an die Berechtigten in Ausführung staatlicher Zwangsgewalt nach den vollstreckungsrechtlichen Verfahrensvorschriften, damit auch die rangrichtige Eintragung von Sicherungshypothenken auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts. Der Grundbuchinhalt, der einen Vorrang des unter Verstoß gegen § 130 Abs. 3 ZVG eingetragenen Grundpfandrechts vor Sicherungshypothenken für Forderungen aus dem übertragenen oder freigestellten Meistgebot somit nicht ausweist, kann einem Zessionar gutgläubigen Erwerb des Rangs vor den Sicherungshypothenken nach § 892 Abs. 1 BGB auch nicht gewährleisten.

Auf diese Bedeutung des Zwangsversteigerungsvermerks hat das Reichsgericht sich bereits im Jahre 1911 (RGZ 76, 373 [376 ff.]) gestützt. In seinem Fall war die mit dem Zuschlag erloschene (§ 91 Abs. 1 ZVG) Hypothek abgetreten worden, richtigerweise somit der an ihre Stelle getretene Gläubigeranspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös. Gegen einen „Erwerb (der noch nicht gelöschten Hypothek) in gutem Glauben an die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs nach Maßgabe des § 892 BGB“ hat das RG sich ausgesprochen, weil der (richtigerweise) abgetretene Erlösanspruch kein Recht an einem Grundstück ist, auf ihn § 892 BGB somit keine Anwendung findet. Es führt dazu aus (RGZ 76, 377/378):

„Allerdings bleibt die Hypothek auch nach dem Zuschlag vorläufig im Grundbuch eingetragen, bis sie auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts (§ 130 ZwVG) gelöscht wird. Aber dieser Eintragung ist durch die reichsgesetzliche Sonderbestimmung, daß die nicht in das geringste Gebot fallenden Rechte durch den Zuschlag erlöschen, die rechtliche Bedeutung als Hypothek genommen. Das muß auch derjenige, welcher nach dem Zuschlag etwa die Eintragung eines Rechts an der Hypothek erlangt, oder im Falle einer Briefhypothek den Hypothekenbrief zwecks Übertragung der Hypothek übergeben erhält ... gegen sich gelten lassen, da das Grundbuch ... durch den Versteigerungsvermerk auf die Möglichkeit der Erlösung der Hypothek infolge Zuschlags hinweist...“

Das Schrifttum sieht das nach wie vor so (BGB-RGRK/Augustin, 12. Aufl. 1979, Rdnr. 20; MünchKomm/Wacke, Rdnr. 24; Staudinger/Gursky, 13. Aufl. 1996, Rdnr. 50, je zu § 892). Anders ist das natürlich, wenn der Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuch nicht eingetragen oder bereits wieder gelöscht ist. Löschung war in dem vom LG Gera entschiedenen Fall schließlich (nach der Abtretung) erfolgt. Zum Schutz vor Rechtsverlust mit weiterer Verfügung über die Grundschatden hätte der Widerspruch daher erhalten bleiben müssen.

Dem Notar macht der Fall erkennbar, dass bei Verfügung des Erstehers vor Löschung des Versteigerungsvermerks größte Vorsicht geboten ist. Mit Eintragung von Sicherungshypothenken für übertragene Forderungen gegen den Erstehrer können sich vorrangige Rechte ergeben. Auch wenn der Erstehrer sein Meistgebot (voll) zahlt, kann es für einen (ungewissen oder bedingten) Zuzahlungsbetrag (§§ 50, 51 ZVG) zur Eintragung rangbesserer Sicherungshypothenken kommen (§§ 125, 128 Abs. 1 und 2, § 130 Abs. 1 ZVG). Überdies kann ein nach dem Zuschlagsbeschluss erloschenes Grundstücksrecht (§ 91 Abs. 1 ZVG) infolge Liegenbelassungsvereinbarung doch noch (mit bisherigem Rang) bestehen bleiben (§ 91 Abs. 2 ZVG). Für Rechte, deren Eintragung der Erstehrer bereits vor Eintragung als Eigentümer bewilligt (§ 130 Abs. 3 ZVG), etwa ein Finanzierungsgrundpfandrecht, ist eine (uneingeschränkte) Notarbestätigung daher mehr als außerordentlich riskant, damit unvertretbar.

Regierungsdirektor a.D. *Kurt Stöber*, Rothenburg o. d.T.

6. BGB §§ 242, 1601, 1603 Abs. 1 (*Umfang des Elternunterhalts*)

- a) **Zur Verwirkung rückständigen Elternunterhalts (im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 103, 62).**
- b) **Zur Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts bei Unterhaltsansprüchen von Eltern gegen ihre erwachsenen Kinder (im Anschluss an Senatsurteil vom 26.2.1992 – XII ZR 93/91 – FamRZ 1992, 795).**
- c) **Zur Frage des Einsatzes von Vermögen zur Befriedigung des Elternunterhalts.**

BGH, Urteil vom 23.10.2002 – XII ZR 266/99 – , mitgeteilt von Wolfgang Wellner, Richter am BGH

Zum Sachverhalt:

Der Kläger macht als Träger der Sozialhilfe aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Elternunterhalt geltend.

Der Vater und die Mutter des Beklagten lebten seit Juli 1990 in einem Altenheim. Ihre Einkünfte und ihr Vermögen reichten bis Ende Januar 1995 zur Besteitung der Heimkosten aus. Mit Bescheiden vom 13.3.1995 zeigte der Kläger den Eltern des Beklagten an, dass er die nicht durch deren Einkommen gedeckten Kosten des Heimaufenthalts ab 1.2.1995 als Hilfe zur Pflege gemäß §§ 68, 97, 100 BSHG nach Stufe III der Pflegesatzvereinbarung übernehme. Mit Rechtswahrungs- und Überleitungsmittelung des Klägers vom 13.3.1995 wurde der Beklagte über diesen Sachverhalt unterrichtet. Zugleich wurde ihm bekannt gegeben, dass etwaige Unterhaltsansprüche seiner Eltern gegen ihn auf das Land Rheinland-Pfalz übergingen. Mit Schreiben vom 30.7.1997 wurde dem Beklagten die Höhe des zu zahlenden Unterhalts bekannt gegeben.

Der Beklagte ist seit dem 1.5.1995 Rentner. Vorher war er arbeitslos, bezog aber nur bis etwa Ende April 1994 Arbeitslosengeld.

Mit der vorliegenden Klage, der ein Ende November eingeleitetes Mahnverfahren vorausging, hat der Kläger – nach teilweiser Klagerücknahme – Unterhaltsansprüche in Höhe von insgesamt 83.799,46 DM geltend gemacht. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte sei aufgrund seines Vermögens von rund 300.000 DM, das er zusätzlich zu einer – zeitweise vermierten – Eigentumswohnung besitze, in der Lage, in der geltend gemachten Höhe Unterhalt für seine Eltern zu leisten.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht (NJW-RR 2000, 293 ff.) das angefochtene Urteil teilweise abgeändert und den Beklagten verurteilt, an den Kläger 76.072,98 DM zuzüglich Zinsen zu zahlen. Im Übrigen